

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG Art. 21

Bei der Entscheidung der Frage, ob einem Verfolgten auf Grund der 2. ÄndVO weitergehende Ansprüche zustehen, als sie ihm früher zugebilligt worden sind, kommt es nicht darauf an, welche Behauptungen der Verfolgte in dem früheren Verfahren über die Höhe des von ihm vor Beginn der Verfolgung erzielten Einkommens aufgestellt hat, sondern es ist allein von der in der früheren Entscheidung getroffenen Feststellung über die Höhe seines vor Beginn der Verfolgung erzielten jährlichen Durchschnittseinkommens auszugehen.

BGH, Urteil v. 13.Okt. 1965 - IV ZR 219/64 -
OLG Frankfurt(Main)
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 219/64

URTEIL

Verkündet am

13. Oktober 1965

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Siegfried R [REDACTED],
M [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1965
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg
und Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt(Main) vom 17. April 1964
wird auf Kosten des Klägers zurückge-
wiesen.
Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der am [REDACTED] 1907 geborene Kläger hat sich
am 5. Januar 1938 als Großhändler für Rauchwaren und
Pelzkonfektion selbständig gemacht. Zuvor war er un-
selbständig im Rauchwarenhandel tätig. Nach einer ei-
desstattlichen Versicherung, die er im Mai 1959 der
Entschädigungsbehörde gegenüber abgegeben hat, hat
er in seiner unselbständigen Tätigkeit monatlich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zwischen 450 und 800 RM und später als selbständiger Kaufmann monatlich durchschnittlich 1000 RM verdient. Der Kläger ist im November 1938 aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verdrängt worden.

Durch Bescheid vom 27. Oktober 1959 ist dem Kläger wegen des erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 4.464 DM zuerkannt worden.

In dem Bescheid wird davon ausgegangen, daß der Kläger aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit vom 6. November 1938 bis 31. Januar 1944 verdrängt worden sei. Es heißt sodann in dem Bescheid: "aufgrund seiner Berufsausbildung und seiner beruflichen Stellung vor Beginn der Verfolgung ist der Antragsteller in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzustufen. Wenn auch dessen jährliches Durchschnittseinkommen vor Beginn der Verfolgung nicht mehr festgestellt werden konnte, so kann aufgrund der glaubhaften Angaben des Antragstellers und der Zeugen unterstellt werden, daß dieser bis zum Beginn der Verfolgung etwa das Vergleichsgehalt eines Beamten des gehobenen Dienstes seiner Altersgruppe erzielt hat".

Unter Bezugnahme auf die zweite Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. DV zum BEG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 4. April 1963 die Neufestsetzung der Kapitalentschädigung unter Einstufung in den höheren Dienst verlangt und zugleich die Rente gewählt.

Mit Bescheid vom 10. April 1963 hat die Entschädigungsbehörde diesen Antrag abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, ihm eine Rente nach den vergleichbaren Bezügen eines Beamten des höheren Dienstes zu gewähren, hilfsweise ihm eine weitere Kapitalentschädigung von 35.536 DM zuerkennen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die von dem Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß der Kläger weder eine Rente noch eine höhere Kapitalentschädigung begehren kann.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann ein Verfolgter auf Grund der 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG erhöhte oder weitergehende Rechte nur insoweit geltend machen, als ihm diese auf Grund der durch die Änderungsverordnung

geschaffenen veränderten Rechtslage zustehen. Bei der Prüfung, ob ihm solche Rechte zustehen, ist von den tatsächlichen Feststellungen auszugehen, die in dem unanfechtbar gewordenen früheren Bescheid oder in dem vorangegangenen früheren rechtskräftigen Urteil für die darin enthaltene Entscheidung getroffen worden sind. Soweit diese Feststellungen schon nach dem zur Zeit des Erlasses der früheren Entscheidung anzuwendenden Recht den Anspruch auf die jetzt geltend gemachte Leistung gerechtfertigt hätten, kann der Verfolgte mit seinem Begehren nicht durchdringen. Er hätte die frühere Entscheidung anfechten und seine Rechte geltend machen müssen. Die Folgen dieses Unterlassens kann er nicht dadurch abwenden, daß er diese Rechte jetzt mit Hilfe eines auf die 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG gestützten Begehrens geltend macht (LM Art. 112. ÄndVO/1.2.3. DVO-BEG Nr. 3, 4 und 11).

Der Kläger kann daher in dem hier zu entscheidenden Falle nicht geltend machen, daß die Entschädigungsbehörde bereits ihrem Bescheid vom 27. Oktober 1959 ein vor der Verfolgung erzieltes durchschnittliches Einkommen in solcher Höhe hätte zugrunde legen müssen, daß schon damals seine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe der Beamten des höheren Dienstes gerechtfertigt gewesen wäre, da er sich im Jahre 1938 selbständig gemacht und deswegen noch am Anfang der Ausübung seines Berufes gestanden habe (§ 76 Abs. 1 BEG).

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sind die geltend gemachten Ansprüche des Klägers aber nicht deswegen unbegründet, weil der Kläger schon in dem vorangegangenen Verfahren vor der Entschädigungsbehörde behauptet hatte, vor Beginn seiner Verfolgung durchschnittlich ein solches Einkommen erzielt zu haben, das schon nach dem damals geltenden Recht seine Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes gerechtfertigt hätte. Dem von ihm jetzt geltend gemachten Anspruch kann nicht entgegengehalten werden, daß es ihm möglich gewesen wäre, den ersten Bescheid vom 27. Oktober 1959 mit einer Klage anzufechten und damit seine Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes zu erreichen. Die vom erkennenden Senat in dem Beschluß LM BEG 1956 2. ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG Art. IV Nr. 6 vertretene gegenteilige Ansicht kann nicht aufrecht erhalten werden. Sie würde die Entschädigungsbehörde vor zahlreiche, schwer zu lösende Probleme stellen und könnte in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zu ungerechten Ergebnissen führen. Es ist zu bedenken, daß die Verfolgten, ohne daß ihnen der Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, sich oft eine falsche Vorstellung von der Höhe ihres durchschnittlich vor der Verfolgung erzielten Einkommens gemacht haben. Es ist nicht auszuschließen, daß sich bei einem Teil der Verfolgten in Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und des heute zu erzielenden Einkommens die Meinung festgesetzt hat, daß sie auch früher vor der

Verfolgung ein entsprechendes Einkommen gehabt hätten. Das kann dazu geführt haben, daß sie ein Vorverfolgungseinkommen in einer Höhe behauptet haben, die sie nie hätten beweisen können. Das von ihnen behauptete Einkommen hätte aber in vielen Fällen schon nach früherem Recht, wenn es erweislich gewesen wäre, zu der jetzt begehrten Einstufung geführt. Wenn die Entschädigungsbehörde in diesen Fällen ein geringeres als das von dem Verfolgten behauptete Einkommen festgestellt hat, das aber nach dem jetzt geltenden Recht eine höhere Einstufung rechtfertigt, oder wenn sie keine bestimmte Feststellung über die Höhe des Einkommens getroffen hat, wäre es unbillig, dem Verfolgten das Recht zu nehmen, geltend zu machen, daß ihm nach dem jetzt geltenden Recht weitergehende Ansprüche zustehen oder möglicherweise zustehen können. Die Entscheidung, ob ihm solche Rechte zustehen, kann auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob er in dem vorangegangenen Verfahren in der Lage war, das für eine höhere Einstufung erforderliche Einkommen nachzuweisen. Denn die Entschädigungsbehörde müßte dann schwierige und zeitraubende Ermittlungen anstellen, deren Ergebnis unsicher wäre und die zu einer erheblichen und untragbaren Verzögerung des Entschädigungsverfahrens führen würden. Es muß daher grundsätzlich von den tatsächlichen Feststellungen ausgegangen werden, die der früher getroffenen Entscheidung zugrunde gelegt sind. Wenn in der vorangegangenen früheren Entscheidung keine Feststellungen über das vor der Verfolgung erzielte durchschnittliche Einkommen getroffen worden

sind, können weitergehende Ansprüche auf Grund der 2. ÄndVO geltend gemacht werden. In dem anhängig gewordenen neuen Verfahren muß dann die unterbliebene Feststellung nachgeholt werden (LM BEG 1956, 2. ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG Art. IV Nr. 2). Dasselbe trifft dann zu, wenn keine bestimmte Höhe des durchschnittlich vor der Verfolgung erzielten Einkommens festgestellt worden ist, sondern wenn die Höhe dieses Einkommens allgemein in solcher Weise festgestellt worden ist, daß nach der durch die 2. ÄndVO begründeten Rechtslage unter Berücksichtigung der früheren getroffenen allgemeinen Feststellung jetzt die Möglichkeit besteht, daß der Verfolgte weitergehende Ansprüche hat. Das kann zutreffen, wenn in der vorangegangenen Entscheidung nur ausgeführt ist, der Verfolgte habe das Einkommen, das für die Einstufung in eine bestimmte Beamtengruppe erforderlich ist, nicht erreicht.

Die Revision wäre daher begründet, wenn die Entschädigungsbehörde, wie der Kläger es in seiner Revisionsschrift vorträgt, in dem Bescheid vom 27. Oktober 1959 nur festgestellt hätte, daß die Einstufung des Klägers in den gehobenen Dienst gerechtfertigt sei. Sie hätte dann nur festgestellt, daß der Kläger vor der Verfolgung durchschnittlich ein Einkommen erzielt hätte, das das vergleichbare Einkommen eines Beamten des gehobenen Dienstes erreicht habe, das aber geringer gewesen sei, als das vergleichbare durchschnittliche Einkommen der Beamten des höheren Dienstes. In dem Falle wäre es möglich, daß der Kläger

nach den in dem vorangegangenen Verfahren getroffenen Feststellungen ein Einkommen gehabt hätte, das nach der durch die 2. ÄndVO geschaffenen Rechtslage jetzt seine Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes rechtfertigen würde.

Dieser Vortrag der Revision über den Inhalt des Bescheides vom 27. Oktober 1959 ist jedoch nicht zutreffend. Das Revisionsgericht ist berechtigt und verpflichtet, den Bescheid selbst auszulegen (LM BEG 1956 2. ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG Art. IV Nr. 3). Zur Begründung der Einreihung des Klägers in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes hat die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid vom 27. Oktober 1959 ausgeführt, "wenn auch dessen (des Klägers) jährliches Durchschnittseinkommen vor Beginn der Verfolgung nicht mehr festgestellt werden konnte, so kann auf Grund der glaubhaften Angaben des Antragstellers und der Zeugen unterstellt werden, daß dieser bis zum Beginn der Verfolgung etwa das Vergleichsgehalt eines Beamten des gehobenen Dienstes seiner Altersgruppe erzielt hat". Die Entschädigungsbehörde hat damit auf Grund der Angabe des Antragstellers und der Zeugen festgestellt, daß der Kläger das Vergleichsgehalt eines Beamten des gehobenen Dienstes seiner Altersgruppe vor der Verfolgung erzielt hat. Sie hat damit eine bestimmte Feststellung treffen wollen, Das Vergleichsgehalt, das die Entschädigungsbehörde zur Grundlage ihrer Feststellung gemacht hat, ist aus den Anlagen 2 und 3 der 3. DV-BEG in der damals geltenden Fassung ersichtlich.

Da der Kläger selbständig erwerbstätig war und keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hatte, kann angenommen werden, daß die Entschädigungsbehörde den aus der Anlage 2 und 3 aaO ersichtlichen Beträgen einen Zuschlag von 20 v.H. hinzugerechnet hat. Der Kläger war bei Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung erst 31 Jahre alt. Die Entschädigungsbehörde ist sonach in dem Bescheid vom 27. Oktober 1959 davon ausgegangen, daß er vor Beginn der Verfolgung durchschnittlich ein jährliches Einkommen von höchstens 5.760 RM gehabt hat. Hiervon ist die Entschädigungsbehörde auch in ihrem Bescheid vom 10. April 1963 ausgegangen. Dieses Einkommen muß bei der Entscheidung der Frage zugrunde gelegt werden, ob dem Kläger nach der durch die 2. ÄndVO geschaffenen neuen Rechtslage weitergehende Ansprüche zustehen.

Nach dieser neugeschaffenen Rechtslage kann eine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes nur erfolgen, wenn der Kläger vor Beginn der Verfolgung ein Durchschnittseinkommen von jährlich mindestens 6.000 RM gehabt hätte. Da ein Einkommen in dieser Höhe nicht festgestellt worden ist, ist seine Klage mit Recht abgewiesen worden, und die Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 209, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim